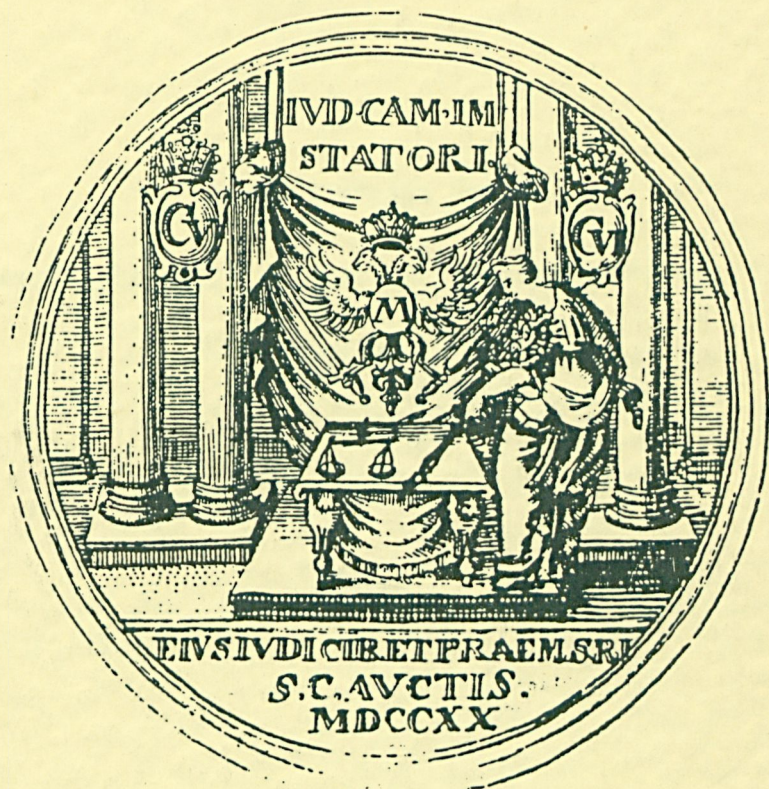


Prof. Dr. Volker Press  
Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte



Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichte-  
richtsforschung · Heft 3



Prof. Dr. Volker Press

Schriftenreihe der  
Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung

Heft 3

Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte

Wetzlar, 1987





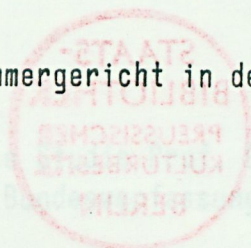


Prof. Dr. Volker Press

Prof. Dr. Volker Press

Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte

Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte



Ich widme diese Ausgabe dem Dr. jur. Roman Horzog,  
Präsident des Reichskammergerichts, in einer  
Freundschaft.

Es handelt sich um den Gesamttext zweier  
Vorträge, die ich - mit jeweils unterschiedlichen Ak-  
zentsetzungen - auf Veranstaltungen im  
Reichskammergericht im März 1988  
in Metzlar und am 18. Februar 1987 in Bayreuth gehalten  
habe. Der Text wird nur mit den notigen Anmerkungen  
ausgegeben.  
5. Auflage

(2) 3643 - 322

500/10/88

-52112-

Prof. Dr. Volker Press



1 A 37969

(c) Gesellschaft für  
Reichskammergerichtsforschung  
Eigendruck 1987  
2. Auflage  
500/10/88

(Ser. 36813 - 3422)

-221195-

Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte

Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte

Ich widme diese Studie Prof. Dr. jur. Roman Herzog,  
Präsident des Bundesverfassungsgerichts, in alter  
Verbundenheit

Es handelt sich um den zusammenfassenden Text zweier  
Vorträge, die ich - mit jeweils unterschiedlichen Ak-  
zentsetzungen - auf Veranstaltungen der Gesellschaft  
für Reichskammergerichtsforschung am 31. Oktober 1986  
in Wetzlar und am 18. Februar 1987 in Speyer gehalten  
habe. Der Text wird nur mit den nötigsten Anmerkungen  
versehen.





1792 eroberte der französische Revolutionsgeneral Custine Mainz, errichtete dort eine revolutionsfreundliche Republik und stieß dann gegen die Wetterau vor. Damit bedrohte er das Reichskammergericht in Wetzlar. Dort brach eine Panik aus, die Assessoren begannen sich abzusetzen, während die bodenständigeren Advokaten und Prokuratoren eher an ein Verbleiben dachten. Die Assessoren fürchteten die Ressentiments Custines gegen den letzten großen Prozeß des Kammergerichts, das Achturteil gegen die Opposition im Stift Lüttich, mit der der Revolutionsgeneral in Verbindung gestanden habe. Aber Custine suchte alle Bedenken zu zerstreuen: In einem Manifest sicherte er dem Kammergericht als der Hochburg des Rechtes im Reich seinen Schutz und sein Wohlwollen zu. Während also der General gegen das Reichsoberhaupt Krieg führte, drückte er zugleich seinen Respekt vor dem obersten Gericht des gleichen Reiches aus. Im Bewußtsein eines gemäßigten Revolutionärs zählte offenbar das Reichskammergericht in Wetzlar zu jenen Institutionen, die über den revolutionären Wandel hinaus Schonung und Bewahrung verdienten.

Dieser hohe Respekt korrespondierte mit der Bedeutung, die das Reichskammergericht auch noch im 18. Jahrhundert zugemessen bekam. Dies widersprach seiner Geringschätzung durch die an Machtstaat und rationalem Anstaltsstaat geprägte Geschichtsschreibung im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Erst in den letzten



Jahrzehnten folgte eine gerechtere Bewertung, die ihren Ausgang von der großen Studie Rudolf Smends genommen hat.<sup>1)</sup> Seither haben Rechtshistoriker wie Bernhard Diestelkamp, Wolfgang Sellert, Adolf Laufs, Filippo Raineri, Historiker wie Heinz Duchhardt oder Sigrid Jahns nicht nur unser Bild stark verbreitert, sondern auch neue Perspektiven eröffnet. Dies drückt sich auch im Projekt der DFG zur Erfassung der Reichskammergerichts-Akten,<sup>2)</sup> aber auch in der Gründung der "Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung" aus, vor der zu sprechen ich hier die Ehre habe.

Die Besonderheit des Reichskammergerichts, besser: des "kaiserlichen und Reichskammergerichts", lag in der Ab-  
lösung vom kaiserlichen Hof. Es war ein Produkt der sog. "Reichsreform" des 15. Jahrhunderts, des Ringens zwischen Reichsoberhaupt und Reichsständen, des Versuches, das Reich mit einer kräftig reduzierten kaiserlichen Herrschaft zu organisieren. Seine Entstehung entsprang der Idee, nicht nur das mit dem Landfrieden korrespondierende Gericht, sondern auch eine Schiedsinstanz zwischen den Territorien zu schaffen. Es wurde von seinem Beginn an somit ganz eindeutig zu einem Instrument einer territorial bestimmten Friedensordnung des Reiches. Dies äußerte sich auch in der anfänglichen Ablehnung der Jurisdiktion des Reichskammergerichts durch den niederen Adel, vor allem durch die künftige Reichsritterschaft. Das heißt, daß die Begründung des Reichskammergerichts ihre Spitzen gleichsam nach oben und nach unten richtete gegen den Machtanspruch des Kaisers und gegen die Eigenständigkeitsbestrebungen der Kleinen im Reich, aus deren



Kreis vor allem die Opposition gegen die Friedensregelungen kam. Das Reichskammergericht war somit ein Garant der territorialen Ordnung des Reiches. Es war von seiner Geburt an eingespannt in das Kraftfeld zwischen Kaiser und Reich. Somit konnte sein Funktionieren nicht unberührt bleiben von ihrem Verhältnis und seinen Schwankungen. Wie aber war der Weg des Reichskammergerichts?

Seine Wurzeln ragen tief in das späte Mittelalter.<sup>3)</sup> 1235 wurde im Mainzer Reichslandfrieden die Bestallung eines Hofrichters festgelegt, der das Siegel des königlichen Hofgerichts führte. Das Amt bürgerte sich ein, ohne daß eine allzu starke Verfestigung die offene Verfassung des Mittelalters überwunden hätte. Das königliche Hofgericht hat, so Peter Moraw, sich naturgemäß in das Gehäuse des Hofes eingefügt und wurde aus den königsnahen Landschaften des Reiches personell gespeist. Dies bedeutete eine starke Anbindung an jene Gebiete, in denen der Kaiser etwas zu sagen hatte, also an den Süden und den Südwesten. Das Gericht hatte eine gewisse Flüchtigkeit, die eng mit der Fluktuation des Hofes zusammenhing. Schon damals bestand auch eine Tradition königlicher Interventionen im Reich durch Kommissare, die durch das Reichsoberhaupt bestellt wurden. Über die Hofgerichtskanzlei aber kam ein gewisses Element der Stabilität und der Professionalisierung ins Spiel, wie Bernhard Diestelkamp neuerdings wieder festgestellt hat.<sup>4)</sup> Auch die Kanzlei unterlag den typischen regionalen Anbindungen, jedoch fanden durch sie gelehrte Juri-

sten Eingang in die Tätigkeit des Hofgerichts, die neben die adeligen Hofdiener traten. Dies bedeutete eine verbesserte Schriftlichkeit und eine erhöhte institutionelle Verfestigung.

In der Ausbildung eines "Königlichen Kammergerichts", seit 1415 urkundlich bezeugt, wurde dieser Entwicklung Rechnung getragen. Nun drangen die gelehrten Juristen auch direkt in den Spruchkörper ein und wuchsen über Zuarbeiterfunktionen hinaus: das Kammergericht stützte sich auf die allgemeine Hofkanzlei, nicht auf jene des Hofgerichts. Die Verdrängung des Hofgerichts durch das Kammergericht scheint 1451 vollendet; sie ist jedoch im einzelnen noch nicht geklärt. Immerhin dürfte vor allem die größere Effektivität, dabei vor allem die Konkurrenz zu den "modernen" Gerichten der Territorien, eine Rolle gespielt haben. Das Mißtrauen der Stände gegen das solchermaßen modernisierte Königliche Kammergericht rechtfertigt eine solche Vermutung; man fürchtete es als Vehikel verstärkten Einflusses in die Territorien hinein.

Andererseits trug die Reichsferne Friedrichs III., der tief in die Auseinandersetzungen Ostmitteleuropas verstrickt war, dazu bei, daß er sich seines Kammergerichts nur in Grenzen zu bedienen vermochte. Damit hing wohl auch die Verpachtung an den Bischof Ulrich von Augsburg (1461-1470), dann an den Mainzer Erzbischof Adolf von Nassau (1471-1474) zusammen. Es zeigte sich, daß die Pächter starke reformerische Impulse entwickelten, die das Kammergericht verstärkt aus dem höfischen Ge-



füge lösten. Damals erreichte die Zahl der juristischen Beisitzer bereits die Parität mit den adeligen.

An dieser Skizze wird deutlich, daß ein effektiveres Gericht in der Hand des Reichsoberhauptes zugleich die Verstärkung der königlichen Autorität bedeutete. Ohne Zweifel bedurfte das Reich eines obersten Gerichtes, wollte es funktionieren und die zahlreichen Konflikte bewältigen, die seine Friedensordnung immer wieder erschütterten. Diese Entwicklung wurde also verstärkt durch den kräftigen Druck in Richtung auf Durchsetzung eines Landfriedens. Wenn aber der König eine zentralisierte Rechtsprechung in die Hand bekam, welche auf dem Landfrieden beruhte, hatte sich seine Machtstellung erheblich verstärkt. Dieser Vorstellung sollte noch Kaiser Josef II. im 18. Jahrhundert anhängen. In der Tat war ein solches Gericht auch die erste Instanz für die Auseinandersetzungen der Stände. Eine solche Funktion war indessen angesichts der Struktur des Reichsverbandes nur mit deren Konsens zu erhalten. Die Stände jedoch gedachten mitnichten, jenen beherrschenden Anteil am allgemeinen Verdichtungsprozeß aufzugeben, der ihnen durch die territoriale Entwicklung zugefallen war. Eine beherrschende Jurisdiktion des Königs hätte ohne Zweifel hier einen Wandel herbeiführen können.

Die Frage des obersten Gerichts geriet also in besonderem Maße in das allgemeine Tauziehen zwischen Kaiser und Reich - genau aus diesem ist auch seine Institutionalisierung entsprungen. Es war schwerlich denkbar, daß der König allein das Kammergericht zum Instrument



seiner Macht im Reich ausbaute. Der an die Peripherie des Reiches abgedrängte Friedrich III. konnte daran nicht denken. Aber die neuerliche Herausforderung des Reichsverbandes durch Maximilian I. hat dann zu einem dramatischen Ringen geführt, das für die Reichsverfassung einen kräftigen Verfestigungs- und Modernisierungsschub bedeutete. Aus diesen Auseinandersetzungen ist das Reichskammergericht in seiner frühneuzeitlichen Gestalt hervorgegangen. Es handelte sich freilich eher um einen komplizierten Prozeß als um eine planmäßige Reformbewegung, wie es die seit dem 19. Jahrhundert eingeführte Bezeichnung "Reichsreform" suggeriert.

Unstrittig blieb, daß man für die Konfliktregelungen im Reich, gleichsam als Ergänzung zur Landfriedensordnung, ein oberstes Gericht brauchte. Die entscheidende Weichenstellung des Reichstags von 1495 erfolgte in diesem Punkte ganz im Sinn der Stände: man löste das neue Reichskammergericht von Person, Hof und Residenz des Kaisers. Der Kammerrichter, wiewohl vom Kaiser eingesetzt, sollte selbständig in seinem Namen die Gerichtsurteile aussprechen und vollziehen, bis hin zum Achturteil. Darin dokumentierte sich der autonome Anspruch eines ständisch bestimmten Reichskammergerichts. In der Tat mutet es erstaunlich modern an, daß sich nun ein Gericht formierte, das losgelöst von den Einrichtungen des Hofes Recht sprach.

Natürlich war vieles am Reichskammergericht wenig modern - die Betonung der ständischen Qualitäten, vor allem der Kammerrichter und Präsidenten, entsprach den Zwängen der ständischen Gesellschaft. Die Beru-



fung eines Reichsfürsten an die Spitze, von 1569 bis 1710 fast ununterbrochen, hatte ihre Kehrseiten; daß ihm nachher adelige Vertrauensleute des Kaisers nachfolgten, war keineswegs unproblematisch.

Die Präsentation der Assessoren kombinierte regionale und ständische Gesichtspunkte, spiegelte also die politische und territoriale Gliederung des Reichsverbandes. Der königliche Einfluß war gerade hier zurückgedrängt, da die Mehrzahl der Assessoren aus den Kreisen der Stände kam. Es dauerte auch seine Zeit, bis sich das Reichskammergericht endgültig konsolidierte - die Spannung zwischen Anspruch und Wirklichkeit sollte es bis an sein Ende begleiten. Noch 1719/20 mußte man die Zahl seiner Beisitzer aus finanziellen Gründen kräftig zurücknehmen, obgleich das Kammergericht angesichts der Fülle der Prozesse stets unter Personalnot litt. Auch blieb die Anbindung der Beisitzer an die Präsentierenden fast bis an sein Ende eine kritische Frage für die Unabhängigkeit des Gerichts. Andererseits hat diese Anbindung dem Kammergericht auch den Kontakt zu den Realitäten des Reiches gewahrt. Auch die finanzielle Unterstützung des Reichskammergerichts sollte stets Probleme machen; sie war auf eine besondere Reichsabgabe, den "Kammerzieler", gestützt.

Gleichwohl sind die Funktionen des Reichskammergerichts nicht hoch genug einzuschätzen. Es wurde ein wichtiges Instrument für das sich im 16. Jahrhundert beschleunigende Zusammenwachsen des Reichsverbandes. Durch die Forschungen von Heinz Duchhardt und Sigrid



Jahns wissen wir heute, daß sich in den Präsentationen die ganze bunte politische und juristische Kultur des alten Reiches samt ihrem Wandel spiegelte, natürlich nach den sozialen Spielregeln der ständischen Gesellschaft. Frau Jahns hat deutlich gemacht, daß die Kooptationsregeln des Kammergerichts recht schön die sonst sehr schwierig zu bestimmenden Schichtungskategorien der altständischen Gesellschaft sichtbar machen.<sup>5)</sup>

Vor allem aber öffnete die Rechtsprechung des Kammergerichts die kaiserfernen Zonen im Norden und Osten des Reiches einem einheitlicheren Rechtsverständnis; die Beisitzer aus jenen Gegenden verkörperten auch ihre Rechtstraditionen. Andererseits brachten jene Beisitzer, die wieder in fürstliche Dienste überwechselten, nicht nur ihre richterlichen Erfahrungen, sondern auch ein verstärktes Bewußtsein für das gemeinsame Funktionieren des Reiches mit, gerade in die kaiserfernen Zonen des Reiches.<sup>6)</sup>

Sozialgeschichtlich gelang dem Reichskammergericht aber auch die Einbindung des widerstrebenden Adels in das Rechtssystem und in die Landfriedensordnung. Der Adel hatte die territorial bestimmte Natur des Kammergerichts erkannt und so seiner Jurisdiktion mißtraut.<sup>7)</sup> Aber für die Ritter gab es letztlich doch keine Alternative, und sie sahen bald, wie sich über die adeligen Beisitzer ritterliche Mentalität und adelige Ansprüche auch in das Rechtsdenken des Kammergerichts einführen ließen. Die Reichsritterschaft hat die Bedeutung ihrer Vertreter in den Reihen der Beisitzer bald begriffen. Zugleich suchte



sie das Streben der bürgerlichen Assessoren in den Adel auszunützen. Unter ihren "Personalisten", also den formal, noch ohne Besitz aufgenommenen Gliedern, in der Rittermatrikel tummelten sich zunehmend die Assessoren des Kammergerichts, die man sich auf diese Weise günstig stimmen konnte. Dies wurde bemerkt, aber niemals abgestellt. Ja, die Reichsritterschaft maß der Krise um den Grafen von Bassenheim im Zuge der letzten großen Visitation des Reichskammergerichts eine solche Bedeutung bei, daß sie in große Nervosität geriet. Die Ereignisse in Wetzlar lösten 1771/72 den vorletzten großen Reformversuch der Reichsritterschaft aus.<sup>8)</sup> So sehr hatten sich die Verhältnisse umgekehrt.

Der Adel war freilich tangiert durch zwei zentrale Tendenzen der Kammergerichtsentwicklung. Das Eindringen rechtsgelernter Beisitzer schon in das Königliche Kammergericht hatte traditionelle adelige Positionen in Frage gestellt. Neben die geborenen Urteiler sollten nun die ausgebildeten, in den Rechten erfahrenen treten - ein Vorgang, der sein Vorbild in den Territorien hatte. In der Reichskammergerichtsordnung von 1495 wurde die paritätische Besetzung realisiert - je hälftig sollten die Beisitzer aus dem Gelehrten- und dem Ritterstand genommen werden, was angesichts des ohnehin komplizierten Präsentationssystems weiteres Kopfzerbrechen machte. Damit aber wurde für das oberste Gericht des Reiches jene Vorstellung realisiert, daß eine juristische Ausbildung und ein akademischer Grad den Gelehrten dem Adeligen gleichstellte, wenn auch die universitäre Ideologie von ei-



ner Parallelisierung von Grafen und Doktoren stets eine Utopie bleiben sollte. Gleichwohl war dies ein tiefer Einbruch, der wieder auf die Territorien zurückwirkte.<sup>9)</sup>

Dieser Vorgang bedeutete eine starke Professionalisierung der Rechtsprechung. Diesem Sog aber vermochten sich die adeligen Beisitzer nicht zu entziehen, sie mußten sich eine juristische Bildung aneignen, wengleich ihnen die förmliche Graduierung erspart blieb. Der Adel hatte Mühe, mit diesen Anforderungen Schritt zu halten - dadurch wurde aus der Parität ein Übergewicht der gelehrten Juristen. Am Ende scheint sich hier eine gewisse Chance für neu nobilitierte Familien geboten zu haben.

Der Sieg der gelehrten Juristen beim Reichskammergericht hat, so jüngst Bernhard Diestelkamp, "tendenziell eine Verrechtlichung der Rechtsprechung" bewirkt,<sup>10)</sup> sicher auch eine Formalisierung. Die Juristen waren römisch-rechtlich geschult, eine Schulung, die der territorialen Durchdringung des Reiches entgegenkam, da das römische Recht besonders gut geeignet war, den ausgreifenden Landesstaat zu begründen. Hier bestand eine deutliche Rückkoppelung - sie machte das Reichskammergericht abermals zum Ausdruck der territorialen Organisation des Reiches. Das Kammergericht beförderte so einerseits den historischen Vorgang der Rezeption des römischen Rechts, es hat andererseits auch die Dignität der traditionellen regionalen und territorialen Rechte festgehalten. Jedenfalls dürfte das Reichskammergericht zur Rechtsangleichung im Reich beigetragen haben. Die Appellationen wirkten



indirekt natürlich regulierend auf die Rechtsprechung der territorialen Gerichte zurück. So wurde das Reichskammergericht ein Motor der Professionalisierung und der Romanisierung, wenngleich nicht so eindeutig und einlinig, wie man es im 19. Jahrhundert sehen wollte. Damit hat das Reichskammergericht gleich zu Beginn seiner Tätigkeit seine bedeutendste Wirkung entfaltet. Auch wenn seine Ordnungen in der Folge mehrfach neu formuliert wurden, blieb es doch im wesentlichen auf dem Status seiner Anfangszeit stehen, d. h. in gewisser Weise veraltete es im Laufe der Jahrhunderte. Dies erstaunt nicht, da es nun selbst eine Institution des Reiches geworden war und dessen konservierenden Tendenzen unterlag.

Es dauerte allerdings einige Zeit, bis das Reichskammergericht die geschilderten Wirkungen entfaltete. Zunächst, das haben die Analysen von Filippo Ranieri gezeigt, bewegte es sich auf jenen Pfaden, die ihm die geborgte Autorität des Königs eröffnete - es wirkte vor allem in die traditionellen königsnahen Landschaften in Schwaben, Franken, am Rhein und im Elsaß.<sup>11)</sup> Es zeigte sich, daß diese Bereiche sozusagen das Reich an sich waren. Auf dem Weg über die Landfriedensordnung aber erschloß sich dem Gericht auch Nord- und Westdeutschland, die damit verstärkt in den Reichsverband integriert wurden. Andererseits - so Diestelkamp - überwogen anfangs die Fragen der städtischen Welt und der Geldwirtschaft; die Verunsicherung durch den sozialen Wandel produzierte gerade dort Konflikte und Prozesse. Aber die Autorität des Gerichtes wei-





tete sich rasch aus. Auseinandersetzungen zwischen Territorialherren, auch Untertanenkonflikte, wurden an das Reichskammergericht herangetragen - es erreichte eine breite Kompetenz und Akzeptanz.

Dennoch hatte es einen langen Entwicklungsprozeß durchzustehen, in dessen Verlauf seine Existenz mehrfach in Frage gestellt wurde. Mit der dezidierten Ablösung des Kammergerichts vom Kaiser bedeutete die Entscheidung des Reichstags von 1495 gerade hier eine besondere Niederlage Maximilians. Damit aber stellte sich sehr schnell die Frage des Standortes. Das Pendeln von Worms nach Frankfurt und dann wieder nach Worms zeigte eine Instabilität, die der Kaiser sogleich zu einer Rückbindung an den Hof auszunützen versuchte. Es erwies sich nämlich, daß der vielgestaltige Willen der Reichsstände nur darin einig war, das Kammergericht dem Kaiser zu entziehen - eine konstruktive Kammergerichtspolitik war schon sehr viel schwieriger. Die Stände erkannten schnell die Gefahr der intensiven Bemühungen Maximilians, das Reichskammergericht unter seine Kontrolle zu bringen - dieses Spannungsfeld brach besonders (1499) auf. Gerade aber als der Kaiser das Kammergericht an seinen Hof ziehen wollte, stellten ihm die Stände eine Barriere entgegen.

1500 setzten die Stände ein Reichsregiment durch, das dem Einfluß des Kaisers völlig entzogen war.<sup>12)</sup> Zugleich wurde das Reichskammergericht an den Sitz des Regiments in Nürnberg verlegt. Das Regiment wiederum konkurrierte mit dem Gericht um die Jurisdik-



tion. Dennoch war das Reichskammergericht ein Annex des Regiments - mit seinem Scheitern drohte es folglich gleichfalls unterzugehen. Aber die Institution war akzeptiert, war zu populär, so daß Maximilian sogleich die Neubelebung in Angriff nahm. Unter königlicher Ägide konstituierte sich das Gericht 1503<sup>26 5</sup> erneut. Der Schritt rief nicht nur den Widerspruch der Reichsstände hervor. Der Norden und Osten des Reiches drohten nun dem Kammergericht gänzlich zu entgleiten.

König Maximilian aber war klug genug, sich mit der Sicherung des Reichskammergerichts auf den Boden der Reformen zu stellen, auch wenn sie ursprünglich gegen ihn gerichtet gewesen waren, und suchte sie zu seinen Gunsten umzubiegen. Der einheitlichere königliche Wille behauptete sich; die Stände erwiesen sich als unfähig, das gegen den König geschaffene Gericht aufrecht zu erhalten. Maximilian wiederum war flexibel genug, unnötige Angriffsflächen zu vermeiden. Smend meinte: "Der König erscheint mit seinen sehr gemäßigten Vorstellungen einer wirksamen Exekutionsverfassung geradezu als der Erbe der Reformpartei gegenüber der geringen Opferwilligkeit der Stände." 13)

Auch wenn das Gericht zu Anfang des 16. Jahrhunderts immer nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren bewilligt war, konnte es dennoch von 1507 bis 1519 eine ununterbrochene Tätigkeit aufnehmen. 1507 wurde es nach einer Augsburger Zwischenphase in Regensburg wieder eröffnet; 1509 siedelte es nach Worms über. Der Preis für die nötige Rückkehr in das Zentrum des Reiches waren die Verwicklungen in ein unruhi-



ges Umfeld und in eine krisengeschüttelte Stadt. Das Gericht mußte sich somit seine Position erneut erkämpfen, aber es behauptete sich. So blieb es das einzige Relikt der gegen den König gerichteten Bewegung. Ganz offenkundig war eine zentrale Erfahrung aber auch die gleichzeitige Unmöglichkeit, den Kaiser völlig auszuschalten. Trotz aller Labilität hatte sich das Gericht als Institution durchgesetzt.

Freilich, als Maximilian I. 1519 starb, drohte das Reichskammergericht erneut unterzugehen. Als Reichsvikar berief Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz 1520 ein Vikariatshofgericht nach Worms ein, nachdem das Kammergericht wegen einer Epidemie auseinandergegangen war.<sup>14)</sup> Damit aber hatte der Pfälzer Kurfürst als der Vertreter des neuen Königs sozusagen dessen Ansprüchen vorgearbeitet. In seiner Wahlkapitulation hatte Karl V. das Reichskammergericht bestätigt, aber er hielt zunächst mit seinen eigenen Räten Gericht.

Doch der Kaiser, dessen Schwerpunkte außerhalb der Reichsgrenzen lagen, mußte nun für die Zeit seiner Abwesenheit ein ständiges Reichsregiment in Nürnberg zusichern. Daran lehnte sich das neu formierte Kammergericht an – sozusagen die ideale Position für ein Gericht, das gegen das Reichsoberhaupt konzipiert worden war. Der Kaiser hatte ein Interesse am Gericht, nicht am Regiment und spielte beide gegeneinander aus.

Nun aber identifizierten sich das Regiment und das Gericht zu sehr mit der Reformation und mit der ade-



ligen Opposition Sickingens. Dies führte 1524 zu einer völligen Neugestaltung von Regiment und Gericht, die gleichzeitig nach Esslingen übersiedelten, wo sie unter Kontrolle des Erzherzogs Ferdinand (Karls V. Bruder), des damaligen Landesherrn von Württemberg, standen. Damit aber waren Regiment und Reichskammergericht in ein Instrument der Habsburger umgewandelt. Erneut flankiert von einem Reichsregiment gab sich das Reichskammergericht nun entschieden antiprottestantisch. Es wurde zu einem Instrument der Altgläubigen gegen die Reformation; unter seinen Beisitzern war kein Lutheraner mehr. Gegen evangelische Stände und ihre reformatorischen Maßnahmen, die die überkommene Rechtsordnung brachen, ergingen erste Urteile. Andererseits setzte das Esslinger Reichskammergericht gegen die Maßnahmen des Schwäbischen Bundes die Prozeßfähigkeit der Bauern nach 1525 durch.

1526/27 folgte die Übersiedlung nach Speyer, aber am Kurs des Gerichts änderte sich nichts - immerhin hatte es begonnen, sich vor den lutherischen Einwohnern Esslingens zu fürchten. Auch in Speyer blieb zunächst das Übergewicht des Regiments. Seit dem Speyerer Reichsabschied von 1529 verschärfte sich der Kurs des Reichskammergerichts gegen die Protestanten. Die "Religionsprozesse" wurden zunehmend ein Ärgernis für die Evangelischen, aber sie führten zur Solidarität zwischen Karl V., der katholischen Mehrheit des Reichstags und dem Reichskammergericht.<sup>15)</sup> Die konfessionelle Polarisierung hemmte also eine reichsständische antikaiserliche Politik; unter katholischen Vorzeichen geriet das Kammergericht wieder unter die Kontrolle des Kaisers. Die



Religionsprozesse zeigten freilich auch ein neues, selbstbewußtes Reichskammergericht, zugleich provozierten sie die entschiedene Ablehnung seitens der Protestanten. Das Gericht war zu einem unstreitig konfessionellen Instrument geworden.

Nach der Verwerfung der Augsburger Konfession durch den Kaiser auf dem Reichstag von 1530 verschärfte sich die Situation. Der protestantische Schmalkaldische Bund hatte auch eine deutliche Spitze gegen die Jurisdiktion des Kammergerichts.<sup>16)</sup> Bemerkenswerterweise setzte das Gericht die Religionsprozesse auch nach dem Nürnberger Anstand von 1532 fort, dem vorläufigen Ausgleich der konfessionellen Auseinandersetzungen - das Kammergericht unterließ sozusagen dessen Bestimmungen. Ganz offensichtlich deckte Karl V. diese Politik. Unter dem Druck der Gerichtsurteile rüstete sich der Schmalkaldische Bund für eine entschiedene Gegenwehr. Der katholische Nürnberger Bund von 1538 suchte dagegen das Reichskammergericht zu stützen; nicht umsonst stand dahinter der Reichsvizekanzler Matthias Held, der jahrelang einer der katholischen Scharfmacher am Kammergericht war. Dann, im Frankfurter Anstand von 1539, mußte der Kaiser doch die Suspension der Religionsprozesse zugestehen, ohne daß das Gericht zunächst bereit war, diese auch durchzuführen. Erst 1541 war es soweit. Nun aber forderten die Protestanten ihrerseits eine Suspension des Kammergerichts oder eine völlige Neubesetzung. Karl V. mußte nachgeben; dies aber wollten nun wieder die Altgläubigen nicht zugestehen. So war 1544 das Reichskammergericht



am Ende - Ausdruck einer fast ausweglosen Krise der Reichsverfassung.

Der Wandel war bemerkenswert. Das Reichskammergericht war im Zeichen der Glaubensspaltung zu einem kaiserlich-katholischen Organ geworden. Die Glaubensspaltung hatte den alten kaiserlich-ständischen Konflikt überlagert. Dies zeigt auch, daß sie paradoxerweise auch zum Zusammenwachsen des Reichsverbandes beitrug. Karl V. und Ferdinand haben das Gericht zugleich als Prellbock gegen die Protestanten benützt, die es ihrerseits als "Teufelshure" bezeichneten. Aber es wurde auch deutlich, daß sich das Mißtrauen gegen ein kaiserlich bestimmtes Gericht sofort entschärfte, wenn es um einen Herrscher ging, der seinen Schwerpunkt außerhalb des Reiches hatte und keine direkten Interessen anmeldete, der also das Kammergericht nicht als Instrument eigener Hausinteressen benützte. Das Reichskammergericht war andererseits zu selbständig, als daß es sich ohne weiteres taktischen Konzessionen des Kaisers an die Protestanten beugte. Ihm galt das altkirchliche Deutschland als eine zu verteidigende Rechtsordnung. Der unbeugsamste Katholik unter den Assessoren, Dr. Konrad Braun, stellte diese Auffassung noch beim Religionsfrieden von 1555 über die Kompromißbereitschaft des Königs Ferdinand. Die kaiserliche Beanspruchung, nun in konfessioneller Hinsicht, aber hatte das Kammergericht an die Grenzen seiner Möglichkeiten geführt - die Probleme waren nur noch politisch zu lösen.

Bis 1548 war das Reichskammergericht stillgelegt. Seine Wiederbelebung war am Gegensatz der Konfessionsparteien gescheitert. Die Altgläubigen meinten, daß eine paritätische Besetzung das Zusammenspannen von Ochsen und Eseln zugleich bedeutete. An der Rolle des Reichskammergerichts, das zu einem Regulativ der Konflikte geworden war, zeigte sich gleichsam seismographisch, daß der Reichsfriede kaum mehr zu erhalten war. Die konkurrierende Hofgerichtstätigkeit unter Karl V. entlastete das Kammergericht nur teilweise.<sup>17)</sup> Aber als der siegreiche Kaiser 1547/48 auf dem Geharnischten Reichstag in Augsburg die Errungenschaften der Reichsstände zurückzudrängen suchte, hatte er auch das Kammergericht im Visier. Der Kaiser setzte durch, daß er für diesmal alle Assessorenstellen besetzen konnte - damit war aus dem ständischen Gericht erneut ein kaiserliches Gericht geworden. Karl V. zog seither überdies wichtige Prozesse an seinen Hof. Ferner drohte dem Kammergericht mit dem Bundesgerichtshof des dann gescheiterten Kaiserlichen Bundes eine weitere Konkurrenz.<sup>18)</sup> Das Reichskammergericht erhielt eine neue Ordnung, auch versuchte man eine bessere finanzielle Unterfangung. Auch dies war einer jener Bausteine, die aus den gescheiterten Plänen Karls V. seinen Nachfolgern verblieben.

Das Kammergericht stand nun im Dienste der kaiserlichen Politik; es half, den Landfrieden durchzusetzen und den Reichsverband zu strukturieren. Auch im Zeichen des kaiserlichen Erfolges sollte sich indessen die katholische Ausrichtung als eine Belastung erweisen. Das Mißtrauen der Protestanten blieb, und sie



suchten auch die Situation nach der Zurückdrängung Karls V. im Passauer Vertrag von 1552 zu ihren Gunsten zu bereinigen. Der Augsburger Religionsfriede konnte dann 1555 die Glaubensspaltung in die Reichsverfassung integrieren, die Konfessionsfrage entschärfen und sah die Einführung evangelischer Beisitzer am Kammergericht vor. Zugleich wurde dieses erneut dem Kaiser entzogen.

Aber mit dem Abgang Karls V. und dem Regierungsantritt der deutschen Habsburger unter Ferdinand I. änderte sich die Situation, nicht nur, weil der Konfessionskonflikt neutralisiert worden war; die Auseinandersetzungen sollten sich in der Folge zunehmend um die Interpretation des Religionsfriedens drehen. Wichtiger aber war, daß nun wieder ein Kaiser im Reich residierte. Dies mußte die Stellung des Reichskammergerichts verändern.

Das Gericht behielt seine Bedeutung, aber nun nahmen es die Stände unter ihre Obhut. Dies entsprach auch dem Geist des Augsburger Religionsfriedens. Durch die jährlichen Visitationen von 1557 bis 1587 übte das ständisch gegliederte Reich seine Kontrollrechte aus. Trotz aller Mängel stellten diese Visitationen doch eine Form von Anbindung des Reichskammergerichts an die übrigen Reichsinstitutionen dar; sie garantierten den Gang der Geschäfte. Der Reichstag bildete zum Zweck der Visitation eine Reichsdeputation. Das Kammergericht war damit unter die Obhut des institutionell verfestigten Reichstags gekommen. Reichstage und Reichsdeputationstage haben sich zugleich der Erneue-

suchten auch die Situation nach der Zurückbildung  
rung des Reichskammergerichts gewidmet, ohne dabei allerdings wesentlich über seine ursprüngliche Struktur hinauszukommen. Trotz der permanenten Überforderung hatte das Reichskammergericht eine ruhige Phase - anders als Smend möchte ich die Bedeutung dieser Jahre jedoch recht hoch einschätzen.

Das Visitationswesen öffnete auch den Blick für das Funktionieren des Gerichts. Es begann eine umfangreiche Kameralliteratur zu entstehen.<sup>19)</sup> Die Situation blieb problematisch - man konnte sich auch in Speyer den innerstädtischen lokalen Konflikten nicht entziehen.<sup>20)</sup> Gegen Ende des Jahrhunderts nahmen die konfessionellen Auseinandersetzungen wieder an Schärfe zu. Das Kammergericht lavierte nun relativ vorsichtig, mit leichtem Überwiegen katholischer Sympathien, aber zunehmend suchten beide Religionsparteien auf seine Meinungen Einfluß zu nehmen. Das Kammergericht sah durchaus, wie die Ordnung von 1555 unter der erneut wachsenden Polarisierung im Reich zerbröselte.

Vor allem die Abwehr der Protestanten gegen den erstarkenden Katholizismus und die Gegenreformation belasteten das Kammergericht zunehmend. Die ganzen traditionalistischen Tendenzen der Reichsverfassung begünstigten erneut die überkommene Kirche.<sup>21)</sup> Nun erwies es sich als eine Illusion, daß man sich den konfessionellen Konflikten entziehen könnte. Der Streit um den Reichstagssitz des protestantischen Administrators des Erzbistums Magdeburg erledigte



1588 die ordentliche Visitation für immer. Im berühmten Vierklöster-Streit wandte sich das Gericht zwischen 1593 und 1599 gegen vier reformierende und säkularisierende evangelische Landesherren. Angesichts der Revision vor der außerordentlichen Reichsdeputation wurde die evangelische Bewegungspartei aktiv: die Kurpfalz sprengte 1601 den Deputationstag. 1608 wurde schließlich auch der Reichstag von der evangelischen Opposition lahmgelegt. Damit war das Kammergericht politisch isoliert. Zugleich zeichnete sich ab, daß eine katholische Gruppierung unter Führung des bedeutenden Herzogs Maximilian von Bayern gewillt war, die Reichsgerichte mit gut begründeten katholischen Maximalforderungen zu konfrontieren: erneut zeigte sich der juristisch taktische Vorteil der katholischen Position.

Die Lahmlegung des Reichskammergerichts begünstigte endgültig den Aufstieg der konkurrierenden Jurisdiktion des kaiserlichen Reichshofrats in Wien.<sup>22)</sup> Aber die konfessionell bedingte Krise des Kammergerichts war nur der vordergründige Anlaß - die Wurzeln lagen tiefer. Schon Kaiser Maximilian I. hatte über den Weg des Supplikationsverfahrens seinen Hofrat in Konkurrenz zum Reichskammergericht auftreten lassen. Dies erwies sich als Weg, dem Kammergericht ernsthaft Konkurrenz zu machen. Eine solche Entwicklung verbot sich unter Karl V. durch seine Ferne vom Reich - dies führte zu einer verstärkten Supplikationstätigkeit des Reichstags, die freilich für das Kammergericht keine ernstliche Konkurrenz sein konnte.<sup>23)</sup> Aber unter Ferdinand I. und Maximilian II. kam es immer mehr zu An-

rufungen des kaiserlichen Hofes - es war die natürliche Gravitation des Kaiserhofes, die ihn nun mehr und mehr zum Widerpart eines ständisch bestimmten Gerichts machte.

Den Kaisern lag zunächst offensichtlich nicht zuviel daran, den Reichshofrat als Konkurrenz zum Reichskammergericht aufzubauen. In konfessionellen Prozessen neigten Ferdinand I., Maximilian II. und sogar noch der junge Rudolf II. dazu, solche an das Reichskammergericht abzuschieben, um die kaiserliche Autorität von einer einseitigen Parteinahme zu entlasten. Hier war freilich das Reichskammergericht in seiner Isolation überfordert. Es zu einer neutralen Schiedsrichterinstanz über den Konfessionsparteien zu machen, war angesichts seiner Zusammensetzung und seiner geringen Machtmittel eine Utopie. Aber die Krise des Kammergerichts und die zunehmende Identifikation des Kaisers mit der Gegenreformation ließen die Reserven des Wiener Hofes rasch schwinden, so daß die Rechtsprechung des Reichshofrats jene des Reichskammergerichts schnell und auf immer überflügelte. Dies war nicht erstaunlich, denn dem gleichsam freischwebenden Reichskammergericht stand nun der Kaiserhof mit seinen ganzen politischen und juristischen Möglichkeiten, mit einem großen Apparat und nicht zuletzt mit der Autorität des Reichsoberhauptes gegenüber. Der Reichshofrat sollte die eigentlichen politischen Prozesse nahezu völlig an sich ziehen - das Reichskammergericht wurde gleichsam entpolitisiert. Um die Wende zum 17. Jahrhundert schien sich für den Reichshofrat die Chance zu bieten, das Reichskammergericht



endgültig in die Ecke zu drängen, gleichsam die Resultate der maximilianischen Zeit zu korrigieren. Dazu aber war der Reichshofrat nicht imstande. Nicht der kühne Griff nach einem Schiedsrichteramt im Reich, sondern die konfessionelle Parteinahme des Reichsoberhaupts belastete die Aktivitäten des Reichshofrats. Überdies wirkte die halbherzige und zögernde Politik Rudolfs II. zusätzlich bremsend.<sup>24)</sup>

Zugleich erhob sich der evangelische Protest gegen die Hofprozesse. Als geringeres Übel errang das Reichskammergericht eine ungewohnte Popularität auf dieser Seite, die in der protestantischen Publizistik fortan anhalten sollte. Die Widersprüchlichkeit der evangelischen Lahmlegungspolitik gegenüber dem Reichskammergericht wird um so deutlicher. Dies zeigte sich auch in den Jahren 1612 und 1619, als den protestantischen Reichsfürsten Kurpfalz und Kursachsen das Reichsvikariat zufiel. Der Pfälzer Hof versuchte, mit Hilfe des Reichsvikariats das Reichskammergericht unter Kontrolle zu bekommen und scheiterte am Widerstand von Kurmainz, aber auch am Zögern von Kursachsen. Dieser gefährliche Anschlag auf das Kammergericht war aber dadurch belastet, daß der Heidelberger Kurfürst sein Vikariatshofgericht nicht ausbauen konnte, denn dies hätte ein Präjudiz zugunsten des verhaßten Reichshofrats sein können. Insgesamt setzte sich doch die grössere Dynamik des Kaiserhofes gegen das Kammergericht durch.<sup>25)</sup>

In dieser Situation verstärkte sich der prokatholische Kurs des Gerichts - evangelische Assessoren fühl-

ten sich in jenen Jahren zunehmend isoliert. 1614 brach der offene Religionsstreit aus; evangelische Assessoren protestierten und suchten Rückhalt an ihren Präsentationshöfen. Zu einer evangelischen Sprengung des Reichskammergerichts kam es nicht, vielmehr wurden im Gefolge der kaiserlich-katholischen Siege nun die beiden reformierten Assessoren ausgeschlossen. 1629 legte das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. die Grundlagen für eine katholische Restaurationspolitik. Genauso wichtig aber war, daß der Siegeszug der kaiserlichen Waffen gleichzeitig die Jurisdiktion des Reichshofrats ausbreitete. Durch den Druck des Krieges aber geriet Speyer immer mehr an die Peripherie, zumal als der Kammerrichter, der Trierer Erzbischof Philipp Christoph von Soetern, von 1635 bis 1645 als französischer Parteigänger in kaiserlicher Gefangenschaft saß, was vor allem die großen Prozesse hemmte.<sup>26)</sup>

Insgesamt aber zeigte sich der Kaiser am Kammergericht desinteressiert. In der Situation des Krieges, wo er endgültig zur Partei geworden war, erschien ihm natürlich das Instrument des Reichshofrats weitaus näher. Gleichwohl blieben die Forderungen nach Parität am Kammergericht ein protestantisches Ziel, das Sachsen im Prager Frieden 1635 zwar ansprechen, aber nicht durchsetzen konnte. Mit dem Kriegseintritt Frankreichs 1635 aber wurde erstmals die exponierte Lage Speyers deutlich - das Kammergericht mußte sich um einen französischen Schutzbrief bemühen.



Als sich nach 1645 die Waage des Krieges endgültig zu ungunsten des Kaisers gesenkt hatte, zeigte sich die Verbitterung der Protestanten auch über das Reichskammergericht. Ein radikaler Vorschlag wollte das Reich in vier autonome Gerichtszonen unterteilen: Das bisherige Reichskammergericht sollte für den oberrheinischen, den kurrheinischen und den burgundischen Kreis zuständig werden, während dem Reichshofrat der bayerische und der österreichische zugeordnet wurden - ein Vorschlag, der vorzüglich geeignet war, Habsburger und Wittelsbacher zu entzweien. Der Kampf bei den Friedensverhandlungen ging vor allem um den Reichshofrat, dessen größere Bedeutung auch hier hervortrat. Der Kaiser sah jedoch seine Jurisdiktion als ein Vorrecht und als den ursprünglichsten Ausdruck der kaiserlichen Gewalt an; er gedachte dieses politische Mittel nicht aus der Hand zu geben. Dies war einer der wenigen Punkte, in denen er schließlich obsiegen konnte. Mit der Festschreibung des Reichshofrats behielt das Reichsoberhaupt eines seiner wichtigsten Einfallstore in das Reich. Damit blieb dem Kammergericht auf Dauer nur noch die zweite Stelle. Versuche, das Gericht von Speyer nach Eger, unter die Oberhoheit des Kaisers, oder nach Goslar, an die Peripherie des Reiches, zu verlegen, scheiterten. Der Reichshofrat sollte jedoch evangelische Assessoren erhalten - ein Teilsieg für die Protestanten, der dann nur mühsam zu realisieren war.

Der Westfälische Friede,<sup>27)</sup> sonst mit Erfolg zur Eindämmung des Kaisers konzipiert, hatte dem Reichsoberhaupt in der Gerichtsfrage ein wichtiges Forum belassen. Daß der Friede angesichts des Traumas des großen



Sterbens die Juridifizierung der Reichsverfassung forcierte, erhöhte in der Folge die Bedeutung der obersten Reichsgerichte. Damit aber arbeitete der Friede indirekt dem Kaiser und seinem Reichshofrat in die Hände. Wien hatte gewußt, warum es so entschieden die Sache des Reichshofrats verfochten hatte.

Das Kammergericht war durch den Krieg in eine desolante Lage geraten – vor allem durch die Feindschaft des Kammerrichters, des Erzbischofs Philipp Christoph von Trier, gegen den Kaiser. 1626 schlug Kurmainz die Auszahlung der Assessoren und ihre Entlassung vor, was das Ende bedeutet hätte. Als Kurierkanzler hatte Kurmainz über die Reichskammergerichtskanzlei durch das ganze 16. Jahrhundert einen bedeutenden Einfluß ausgeübt, den es nach dem Westfälischen Frieden planmäßig ausbaute – es nahm sich des Gerichtes an. Immerhin wurde im jüngsten Reichsabschied von 1654 eine Besserstellung des Gerichts und eine Reform des recht umständlichen Prozeßrechtes versucht. Daß der Kaiser gleichzeitig eine Reichshofratsordnung oktroyierte und sein Gericht den Ständen entzog, gab ihm einen verstärkten Freiraum, der die Distanz zum ständischen Reichskammergericht vergrößerte. Die kaiserliche Restauration seit den 1650er Jahren beruhte dann darauf, daß sich schon Ferdinand III. und vor allem Leopold I. auf den Boden der Friedensordnung stellten und sie dann zu ihren Gunsten auszudeuten trachteten. Dabei bedienten sie sich vor allem der Jurisdiktion des Reichshofrats.<sup>28)</sup>



Das Kammergericht schien nun völlig in die zweite Linie gedrängt;<sup>29)</sup> ein reduzierter Personalbestand spiegelte Stagnation, Finanzschwäche und kaiserliches Desinteresse. Die dringend gebotene Visitation wurde bis 1672 verschleppt, obgleich das Gericht selbst nach Maßnahmen gerufen hatte – es gelangen dann nur kleinere Verbesserungen. 1687 kam es zu einem Skandal, als zwei Juden erklärten, sie könnten am Kammergericht jedes beliebige Urteil erwirken. Nun war es der Reichshofrat, der Kurmainz und Kurtrier mit der Untersuchung beauftragte. Er drohte, sich gleichsam zum Oberaufseher des Reichskammergerichts zu machen, so daß sogleich die evangelischen Stände heftig protestierten. Das Kammergericht begann von der konfessionellen Balance zu profitieren, die durch den Westfälischen Frieden stabilisiert worden war.

Hinzu war aber längst die Bedrohung des Gerichts durch den französischen Druck auf die westlichen Reichsgrenzen gekommen. 1674 stimmte Frankreich noch der Neutralisierung des Gerichts durch das Reich zu, aber beruhigen oder gar sicherstellen konnte diese Maßnahme nicht. Damit wurde abermals die Verlegung akut, die schon beim Westfälischen Friedenskongreß eine Rolle gespielt hatte. Das Einrücken Speyers in eine Kriegszone machte die Stellung des Gerichts dort unhaltbar – die Spannungen mit der Stadt wuchsen. Nun bemühte sich das Reichskammergericht um eine Verlegung, aber alle angesprochenen Städte lehnten ab: Friedberg, Erfurt, Mühlhausen, Hildesheim, Dinkelsbühl, Memmingen, Schweinfurt und nicht zuletzt Frankfurt, das Wunschziel des Kammergerichtspersonals. Diese Ablehnung war

kein Zufall, denn man wußte nur zu gut, wie sehr das Reichskammergericht den Charakter Speyers verändert hatte. Sein Personal war exempt und steuerfrei; es sollte bald eine autonome, ja dominierende Rolle in der Stadt spielen. Das dreikonfessionelle Kammergericht veränderte den konfessionellen Status der lutherischen Stadt. Die Jurisdiktionsmöglichkeiten des Kammergerichts spielten eine große Rolle für die innerstädtischen politischen und sozialen Konflikte, wobei häufig genug das Gericht nicht nur rechtzusprechen hatte, sondern auch über seine Personen in hohem Maße selbst interessiert war.

Das System der Präsentationen durch die Reichsstände verlieh dem Gericht selbst zwar eine relative Flüchtigkeit, aber die Rechtsvertreter, die Advokaten und Prokuratoren, entwickelten sich bereits in Speyer zu Familienverbänden mit Anzeichen der Oligarchisierung und Verfestigung; dies galt auch für das Personal der Reichskammergerichts-Kanzlei. Die Kameralfamilien bedeuteten damit im Sozialkörper der Stadt Speyer eine machtvolle Größe. Sie waren eng miteinander verflochten und drängten die eingesessenen Bürger in die zweite Linie.

So war es nicht leicht, das Reichskammergericht zu verlegen. Andererseits wollte man es nicht unter den Einfluß eines mächtigen Fürsten geraten lassen, wie ihn in Speyer gelegentlich die Kurpfalz ausgeübt hatte. Die benachbarten Fürsten ihrerseits erkannten ebenfalls die Auswirkungen, die eine nahe Lage des



Reichskammergerichts für die eigene Autorität hatte - eine gewisse Kontrolle und damit eine Abschwächung der Territorialherrschaft. So gab es auch von dieser Seite kräftige Widerstände.

Damit war das Reichskammergericht noch in Speyer verblieben, als die Situation vollends kritisch war. 1688 versiegelten die Franzosen das Gericht und verschleppten einen Großteil der Akten nach Straßburg; der Rest ging mit der Stadt in Flammen auf. Die Kameralen hatten schwerste Vermögensverluste erlitten. Sie flüchteten nach Frankfurt, das in peinlichster Weise Niederlassung und Jurisdiktion verbot. Die Stadt sperrte sich gegen jedes Ansinnen, die Kameralen aufzunehmen. So wurde 1690 die Verlegung nach Wetzlar beschlossen, trotz der Enge, Unwirtlichkeit und Armut der Stadt. Außer dem Städtchen an der Lahn hatten nur noch die Bürgerschaften zweier anderer Reichsstädte, nämlich der gleichfalls wirtschaftlich darniederliegenden Städte Mühlhausen und Dinkelsbühl, das Kammergericht gewollt; die Magistrate waren jedoch strikt dagegen. Auch in Wetzlar gab es längere Verhandlungen - der Rat der Stadt mußte aber schließlich Garantien für den katholischen Bevölkerungsteil zugestehen.

Es dauerte dann bis 1693, bis das Reichskammergericht eröffnet wurde, bis 1698, bis die Akten aus Frankreich zurückkamen. Das Reichskammergericht fühlte sich fortan in Wetzlar nicht wohl: Immer wieder gab es Projekte für eine neuerliche Verlegung - wobei Frankfurt stets das Wunschziel blieb und für die Kameralen wohl das Gegenbild für das enge, übelriechende und konflikttestif-

tende Wetzlar. Aber da niemand anderes das Kammergericht wollte, blieb es bis zu seinem Ende in der Reichsstadt an der Lahn. Die Vorteile waren freilich auch deutlich: eine sehr günstige zentrale Lage, auch die Nähe des Zentrums Frankfurt, und hinreichend schwache Nachbarn - denn nicht von den Grafen von Solms, auch nicht vom Landgrafen von Hessen-Darmstadt war eine Gängelung der kammergerichtlichen Jurisdiktion zu befürchten.

Die Perspektiven der Reichsstadt Wetzlar waren in der Tat gemischt. Das Reichskammergericht mediatisierte gleichsam die Stadt - symbolisch dafür war, daß die Wetzlarer dem Gericht ihr Rathaus überlassen mußten. Aus einer Reichsstadt wurde eine Reichskammergerichtsstadt - die Probleme Speyers kehrten verstärkt wieder. Das Übergewicht des Gerichts wurde noch schroffer. Alle Befürchtungen traten ein, durch die Autonomie des oligarchischen Familienverbandes gegenüber dem Kammerpersonal im Sozialstatus nachgeordnet zu werden.<sup>30)</sup>

Nicht zuletzt spielt die Präsenz eines obersten Gerichts in ihrer Auswirkung auf das städtische Gefüge eine erhebliche Rolle. Dennoch erhielt das kleine Wetzlar Auftrieb durch die Anwesenheit des Kammergerichts in seinen Mauern - wirtschaftliche und finanzielle Impulse, intellektuelle Anregungen. Dafür mußte es die Einschränkung der städtischen Traditionen in Kauf nehmen, etwa die immer stärker werdende Position der Katholiken. Insgesamt bezahlte die Stadt wirtschaftlichen Aufschwung mit Reduktion ihrer Autonomie.



Das Kammergericht war in Wetzlar noch stärker isoliert als in Speyer; aber es dominierte die Stadt. Als Problem blieb zunächst, daß sich weder Kaiser noch Reichsstände besonders engagierten, was damit zusammenhing, daß nicht nur der Reichshofrat dem Kammergericht den Rang abgelaufen hatte, sondern auch damit, daß durch die ständig zunehmenden Appellationsprivilegien sich nicht nur die größeren, sondern auch immer mehr die mittleren Reichsstände der Jurisdiktion des Reichskammergerichts entzogen, so daß es ein Gericht für die Kleinen im Reich wurde – das Territorialitätsprinzip höhle zunehmend die Jurisdiktion des Kammergerichts aus.<sup>31)</sup>

Dafür aber trat immer stärker der Mainzer Kurfürst als Protektor hervor. 1698 löste der Freiherr Franz Adolf Dietrich von Ingelheim den Trierer Kurfürsten Johann Hugo von Orsbeck als Kammerrichter ab. Ingelheim war als Neffe des Kurierkanzlers Lothar Franz von Schönborn ein Produkt des berühmten weit gespannten Schönbornschen Patronagesystems. Er nützte die relative Isolation des Kammergerichts und den Mainzer Einfluß insoweit aus, daß er mit dem Gericht recht autoritär umsprang: Um seinen Willen durchzusetzen, legte er schließlich mit Mainzer Rückendeckung das Gericht auf sieben Jahre lahm.<sup>32)</sup> Dabei war er ungeschickt genug, mit der Ablehnung des bekannten Projektgemachers Johann Rudolf von Ow sich auch den Kaiser zum Gegner zu machen. Als es in Wetzlar drunter und drüber ging, wandte sich der evangelische Teil des Gerichts an Kaiser und Reich und bat um eine Visitation. Es war vor allem ein Akt der evange-



lischen Stände gegen das Mainzer Protektorat - aber für die neuerliche kaiserliche Stellung im Reich war typisch, daß nun der junge Josef I. die Situation auszunützen trachtete, um die kaiserliche Autorität gegenüber dem Kammergericht zu verbessern.

Die Visitationskommission, die erst 1707 zusammentrat, konnte 1711 die Wiedereröffnung des Gerichts bewerkstelligen.<sup>33)</sup> 1713 kam es zu einem Deputationsabschied, der Reformen der Gerichtsordnung und die Abstellung von drängenden Problemen versuchte. Erst 1719/20 folgte der Reichstag dem Ansuchen - die Assessoren mußten jedoch ihre Sache in Regensburg selbst betreiben und dafür gehörige Handsalben bezahlen.

Die Visitation von 1707/13 war für den Wiener Hof ein doppelter Erfolg. Einmal hatte sie erneut die Überlegenheit des Reichshofrats dargetan. Dieser hatte begonnen, die Verfahren an sich zu ziehen. Dies verschärfte sich noch während der Visitation, so daß der Reichstag protestierte. Preußen zog am gleichen Strang, weil es ebenfalls an einer "Trockenlegung" des Reichskammergerichts interessiert war, im Sinne der eigenen Obergerichte. Hier zeigten sich schon die Konturen des künftigen deutschen Dualismus. In Wetzlar gelang es dem Kemptener Fürstabt Rupert von Bodman, die kaiserliche Stellung innerhalb der Visitation auszubauen. Schon Smend hat darauf hingewiesen, daß das Kammergericht selbst damals den Mainzer mehr fürchtete als den Kaiser. Josef I. war es jedoch gelungen, das Tor nach Wetzlar weit aufzustoßen. Damit aber wurden auch wieder die Gegenkräfte mobilisiert; Preußen, das durch



seine Blockadepolitik in Wetzlar in Mißkredit geraten war, suchte das verlorene Terrain zurückzugewinnen.

Die neu erwachte kaiserliche Aufmerksamkeit steigerte das allgemeine Interesse am Reichskammergericht – aber zugleich auch die Distanzierung seitens der größeren Reichsfürsten, die durch ihre Appellationsprivilegien begünstigt waren. Nach 1700 riß die Praxis der Beschwerden an den Reichstag ein, die natürlich die Autonomie des Kammergerichts wesentlich einengte. Nun wurde der Kaiser zum Verteidiger seiner Autonomie. Andererseits forderte die evangelische Seite die Unzuständigkeit des Kammergerichts in evangelischen Kirchensachen. Aber auch hier setzte sich Karl VI. durch. Er konnte nun die Früchte ernten, die einst sein Bruder mit seiner Visitation gesät hatte – der Wiederaufstieg des Kaisers im Reich hatte auch das Reichskammergericht erreicht. Auch hier widerlegt sich die Legende vom schwachen Kaisertum nach 1648 von selbst.

Dieses System bestand freilich nur bis 1740. Die schon zuvor einsetzende Krise des Hauses Österreich angesichts des fehlenden männlichen Erben nützten die Reichsstände zum Gegenstoß aus. In seiner Wahlkapitulation von 1742 mußte der schwache wittelsbachische Kaiser Karl VII. das reichspolitische System der Habsburger den Ständen preisgeben und die Unabhängigkeit des Kammergerichts, den ständischen Charakter der Visitation, die Rechtmäßigkeit der Rekurse an den Reichstag anerkennen. Es zeigte sich allerdings nach 1745 erneut, daß der Kaiser nicht so einfach beiseite zu schieben war. Zwar wurde

das Reichskammergericht unter dem neuen habsburgischen Kaiser Franz I. selbständiger gegenüber dem Reichshofrat, aber gerade das Preußen Friedrichs des Großen empfand den fortwirkenden Einfluß des Reichsoberhauptes als hemmend und als politisch gefährlich für die eigenen Ansprüche. Der vom Kaiser bestimmte Kammerrichter erwies sich immer mehr als Hebel des Wiener Einflusses; der Kaiserhof achtete in der Folge auch darauf, einen verläßlichen Kammerrichter zu ernennen. Für Wien wurde es uninteressant, seinen faktischen Einfluß durch eine ständische Visitation zu reduzieren. Die Dominanz des Reichshofrates jedoch blieb, da sich die grundsätzlichen Konstellationen nicht geändert hatten.

Die Effizienz des Reichskammergerichts war größer geworden, aber die Klagen über die Langsamkeit der Verfahren blieben. Auch blieb, trotz der verstärkten Anbindung an die Reichspolitik, eine relative Isolierung des Kammergerichts in Wetzlar. Sie wird vor allem im Vergleich zum großen Konkurrenten, dem Reichshofrat, besonders auffällig. Aber in gewisser Hinsicht sollte sich die Isolierung auch als Vorteil erweisen. Die Atmosphäre war freier als in Wien oder anderswo. Gewiß, das Tauziehen um den Einfluß in Speyer oder Wetzlar war beträchtlich, aber auch das zeigte eine größere Offenheit des Kammergerichts als des in das Behördensystem einer europäischen Großmacht eingebundenen Reichshofrats.

Daraus ergaben sich beachtliche Konsequenzen. Seit der ehemalige Beisitzer Joachim Mynsinger von Frundeck<sup>34)</sup>



Mitte des 16. Jahrhunderts Internus der kammergerichtlichen Beratung publizierte, war die Fiktion eines geschlossenen Urteils der Assessoren dahin. Seither wurde über das Reichskammergericht eine ganze Bibliothek juridischer Schriften publiziert, die in ihrer Wirkung auf die Rechtsbildung in Deutschland wohl schwerlich zu unterschätzen ist.<sup>35)</sup> Die Kameralliteratur hat unstreitig auch in hohem Maße auf die Rechtsbildung und Urteilsfindung am Reichshofrat eingewirkt, von den territorialen Gerichten ganz abgesehen. Hier wird deutlich, in welchem hohem Maße allein die Existenz eines unabhängigen Reichskammergerichts indirekt auch die Tätigkeit des Wiener Reichshofrats beeinflusste. Die Diskussion ging im 18. Jahrhundert weiter, als das Reichskammergericht relativ unangefochten funktionierte. Insgesamt war seine Leistung für die deutsche Jurisprudenz weit aus größer als jene des Reichshofrats.

Dies wiederum hing mit dem größeren Freiraum der Diskussion in Wetzlar zusammen. Das Reichskammergericht bedeutete somit nicht nur eine gerichtliche Instanz, sondern auch ein juridisches Meinungsforum. Sigrid Jahns ist den ganz logischen Folgen nachgegangen: daß sich viele Juristen in Wetzlar (und zuvor auch schon in Speyer) ausbilden ließen und auf dieser Grundlage ihren Dr. jur. - zumeist an der nahen Universität Gießen - erwarben.<sup>36)</sup> Hinzu kamen die üblichen Gastspiele und Praktika, für die das berühmteste, das von Goethe, auch hier zitiert werden soll.<sup>37)</sup>

Damit aber wurde Wetzlar eine Stätte spezifischer juristischer, aber auch allgemeiner geistiger Kultur.

Die Stadt übte Anziehung und Ausstrahlung gleichermaßen aus und profitierte auch selbst davon. In der Mitte des 18. Jahrhunderts verband sich mit dem Begriff "Wetzlar" ein ganz festgefügtes Bild.<sup>38)</sup>

Diese Entwicklungen hingen auch mit der relativen Machtlosigkeit des Reichskammergerichts zusammen. Der Reichshofrat, mit seiner Anbindung an den Wiener Hof, der zugleich das Reichsoberhaupt und eine europäische Großmacht repräsentierte, war sehr viel mehr von der Praxis geprägt, er unterlag auch stärker einem politisch-praktischen Denken. Die Durchschlagkraft des kaiserlichen Hofes führte zu einer relativen Anbindung der Spruchpraxis des Reichshofrats an die Erfordernisse der Wiener Politik. Dadurch kam der Reichshofrat stärker als das Kammergericht zu einer pragmatischen Rechtsprechung. Die relative Schwäche Wetzlars jedoch zwang die Kameralen zu stärkerer Reflexion und besserer juristischer Begründung - die Auswirkungen auf die juristische Kultur waren unverkennbar. Freilich bedürfte dieses Phänomen noch einer eingehenderen Erforschung.

Das Reich nach 1648 funktionierte vorzugsweise als Rechtssystem; von der damit eng zusammenhängenden steigenden Bedeutung der Reichsgerichte war schon die Rede. Daran aber knüpfte sich schon vor der Mitte des 18. Jahrhunderts ein spezifischer Reichspatriotismus aufgeklärter Prägung, der die Rechtssicherheit im Reich als dessen besonderen Vorzug vor anderen Staaten Europas sah. Dies war eine in ihren Konsequenzen sozial konservative Haltung - aber sie steigerte noch



die Hochachtung vor den obersten Reichsgerichten. Dabei lag naturgemäß nicht so sehr das wichtigere, aber in ein absolutistisches Herrschaftssystem eingebundene Gericht, nämlich der Reichshofrat, im Mittelpunkt des Interesses, sondern das Reichskammergericht – für die Publizisten auch deshalb ein lohnenderes Objekt, weil ihren Einflüssen offener. Schon der ältere Moser hat das Loblied des Reichskammergerichts gesungen. Die Göttinger Schule nahm sich seiner Sache an und wurde sein wichtigster intellektueller Partner: Kein Geringerer als der Göttinger Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter forderte eine Reichskammergerichtsreform. Die Kombination von aufklärerischem Denken, Reichspatriotismus und Verherrlichung des Rechtssystems brachten das Reichskammergericht in einen Aufwind. Die Realität im kleinen Wetzlar sah freilich ganz anders aus: Streitigkeiten über Kleinigkeiten – untereinander, mit der Stadt, mit ihren Bürgern, daneben die ewige Überlastung. Dies war durch die hohe publizistische Durchsichtigkeit allgemein bekannt, aber es änderte letztlich nichts an der Hochschätzung eines Gerichts, das in der öffentlichen Meinung nur reformiert zu werden brauchte.

Der Anstoß dazu kam aus Wien. Der junge Kaiser Josef II., formal Mitregent seiner Mutter, war weitgehend von der österreichischen Großmachtspolitik ausgeschlossen. Es bildeten sich dennoch Ansätze einer Nebenregierung, die es unter seinem Vater, Franz I., nie gegeben hatte. Von dieser "Nebenregierung" gingen, entsprechend der kaiserlichen Stellung Josefs II., reichspolitische Impulse aus. Offensichtlich wollte der auf-

geklärte Kaiser die Reichsjustiz zum Hebel einer Erneuerung des Reiches und zur Verstärkung der kaiserlichen Stellung machen. Schon seine Reichshofratsreform von 1766 hatte eindeutig politische Ziele. Gleichzeitig nahm er das Reichskammergericht ins Visier, das er in den Dienst einer kaiserlich-beherrschten Reichspolitik stellen wollte, und griff verstärkt direkt in die Tätigkeit des Wetzlarer Gerichts ein.<sup>39)</sup>

Der Weg zu einer Reform führte aber nur über eine mehrheitlich ständisch bestimmte Visitation. Die Stände erkannten die Gefahren, die hier für ein ständisches Reich lauerten. Innerhalb der Deputation gab es erhebliche Spannungen, aber gegen den Zugriff Josefs II. war man sich letztlich einig. Gemäß der Praxis des Alten Reiches erging man sich in einem lähmenden Tauziehen um Formalien, um die kaiserliche Initiative zu bremsen. Es half nichts, wenn Josef II. 1770 die Verschleppungstaktik der Stände scharf rügte, wenn er 1768 sogar bei der persönlichen Begegnung in Neißer Friedrich den Großen um Unterstützung seiner Kammergerichtspolitik bat. Die Obstruktion ging weiter. Die Absetzung von drei Assessoren und die Bestrafung des Juden Aaron Nathan Wetzlar beseitigten zwar Mißstände am Reichskammergericht, aber in seinen Reformplänen kam der Kaiser keinen Schritt weiter. Eine im Auftrag von den Assessoren gefertigte Neufassung der Reichskammergerichtsordnung wurde gar nicht mehr behandelt. Hochgespielte Auseinandersetzungen um die gräflichen Deputierten sollten rasch ihre Wellen bis in den Reichstag werfen. Als der Kaiser mit einem Machtanspruch die Entscheidung erzwingen wollte, verlies-



sen die evangelischen Delegierten die Deputation (1776).<sup>40)</sup>

Damit aber hatte sich der junge Josef seine erste schwere reichspolitische Niederlage eingehandelt - ihm hatte das Augenmaß für das Mögliche gefehlt. Seine Pläne waren keineswegs uneigennützig, wie Smend gemeint hat. Es ging um die Rückbindung des Reichskammergerichts an den Wiener Hof. Dem gegenüber konnte die Politik Preußens nicht gleichgültig sein; die Stände wurden rasch obstruktiv. Der Kaiser war an die Grenzen seiner Möglichkeiten gestoßen - er ging geschwächt aus dem Ringen hervor und begann seiner Reichspolitik neue Ziele zu geben; doch dies ist ein anderes Kapitel.

Groteskerweise förderte der westfälische Grafenstreit,<sup>41)</sup> der aus der Visitationskommission in den Reichstag hinüberschlug und diesen, übrigens mit tatkräftiger Nachhilfe Wiens, lahmlegte, noch einmal die Stellung des Reichskammergerichts, das sich wieder vom Kaiser ablöste. Der schnell agierende und auch resignierende Josef engagierte sich danach nicht mehr stark. Andererseits hatte der alte Friedrich II. von Preußen zunehmend die Bedeutung des Reichsverbandes und die Vorteile erkannt, die er im Zeichen des Dualismus gegenüber dem viel stärker reichsrechtlich eingebundenen Kaiser hatte.<sup>42)</sup> Der Fürstenbund, von Friedrich gegen die Tauschpläne Josefs II. und der Erwerbung Bayerns für Österreich konzipiert, würdigte die Bedeutung des Reichskammergerichts. Es waren freilich nicht Friedrich, sondern kleinere Reichsfürsten wie Karl August

von Weimar oder der Mainzer Koadjutor Dalberg, die nun Reformpläne für das Reichskammergericht lancierten.

Auch wenn die Pläne nicht realisiert wurden, so erfreute sich das Reichskammergericht in den beiden letzten Jahrzehnten seiner Existenz einer erhöhten Wertschätzung und einer gesteigerten Unabhängigkeit - zwischen dem Kaiser und der antikaiserlichen Opposition. Preußen erkannte zunehmend, daß sich das Wetzlarer Gericht als Gegengewicht für den Reichshofrat vorzüglich gebrauchen ließ, der seinerseits unter dem Prestigeverfall der kaiserlichen Autorität zu leiden hatte. Die erhöhte Wertschätzung des Kammergerichts zeigte sich darin, daß sich der Reichstag in seinen letzten Jahren um eine Verbesserung der Wetzlarer Institution bemühte.

Wir wissen wenig über die Jurisdiktion des Reichskammergerichts in seinen letzten Jahren. Sehr deutlich aber scheint doch, daß es sich eines neuen Selbstbewußtseins gegenüber dem Reichshofrat erfreute. Während dieser nach 1790 in eine schwierige Diskrepanz zwischen den verbliebenen, gemäßigt reformerischen und aufgeklärten Reichshofräten aus der Schule Josefs II. und einer aus der Erfahrung der Französischen Revolution immer konservativer werdenden Wiener Regierung geriet, während seine Handlungsfreiheit erheblich reduziert wurde, erweiterte sich die des Kammergerichts. Die Einschränkungen der kaiserlichen Wahlkapitulation von 1790, von Preußen planmäßig gefördert, haben den Radius des Reichshofrats



beschnitten und in den wichtigen reichsstädtischen Prozessen seinen Spielraum bis zur Immobilität eingeengt.<sup>43)</sup> Angesichts der sich dramatisch zuspitzenden politischen Lage war der Reichshofrat nun nicht mehr in der Lage, korrigierend einzugreifen.

Dagegen scheint sich am Reichskammergericht nach wie vor, ja sogar in gesteigertem Maße ein aufklärerischer Geist, ein Reformwille geäußert zu haben.<sup>44)</sup> Man sah im Recht offenbar ein Mittel zur Steuerung der anerkannten Beschwerden und zum Ausgleich zwischen den existierenden Bedingungen und den nötigen Neuerungen - in Grenzen handelte das Kammergericht sozusagen angesichts der Revolution. Offensichtlich war es bereit, sich neben dem Reichshofrat zu profilieren. Aus dem Gefüge der ständischen Gesellschaft freilich konnte auch das Reichskammergericht nicht heraustreten; es war ja an die traditionellen Rechte und an das Gewaltverbot des Landfriedens gebunden. Unter seinen Aktionen gegen revolutionäre Akte ragte das Urteil gegen die Lütticher Aufständischen heraus, bei dem Wetzlar entschieden für den Lütticher Bischof Stellung nahm.<sup>45)</sup> Zugleich aber zeigte sich, daß im Zeichen von Krieg und Umsturz wieder die Macht vor dem Recht die Oberhand gewann - im Spiel zwischen Wien und Berlin sank Wetzlar immer weiter zurück. Wo aber nach 1800 mit Federstrichen jahrhundertealte Institutionen und Konstellationen aufgelöst wurden, war schließlich auch für den Rechtsschutz des Kammergerichts kein großer Spielraum mehr. 1803 wurde Wetzlar mediatisiert und in das Territorium des Kurerzkanzlers eingefügt, der

mit Frankfurt und Regensburg alle für die Reichsverfassung wichtigen Städte außerhalb des Wiener Hofes kontrollierte.

Dies blieb eine Episode. Am 6. August 1806 legte Franz II. die Römische Krone nieder. Am 7. löste er das Reichskammergericht auf - offensichtlich nicht ohne die Furcht, daß das Gericht gegen den Kaiser ausgespielt werden könnte, so wie es einst gegen ihn gegründet worden war. Er empfahl das Schicksal seiner Mitglieder den deutschen Fürsten. An den oft herben Geschicken der ehemaligen Kameralen nahm ganz Deutschland Anteil. Dennoch haben viele von ihnen eine beachtliche Rolle in den neuen Staaten gespielt - so ist die politische Mentalität des Reichskammergerichts in die Regierungskanzleien des Rheinbundes und des Deutschen Bundes eingegangen und hat an der Prägung der deutschen politischen Kultur des 19. Jahrhunderts keinen geringen Anteil gehabt. Diese Wirkungsgeschichte ist noch nicht geschrieben. Als man sich 1813/15 - wenn auch vergeblich - um ein Bundesgericht des Deutschen Bundes bemühte, war selbstverständlich das Reichskammergericht und nicht der Reichshofrat das Modell.

Die Sorge der Stände, daß der Kaiser die Reichsjustiz zum Instrument einer verstärkten Einflußnahme ins Reich machen würde, hat die Entstehung des Reichskammergerichts bestimmt und sein Schicksal durch die Jahrhunderte begleitet. So stand es stets im Spannungsfeld von Kaiser und Reich und unterlag seinen Schwankungen. Es war ein Relikt einer gegen den Kaiser an-



gelegten Reichsverfassungskonzeption, die nicht zum Tragen kommen konnte, und daher seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der überlegenen Konkurrenz des kaiserlichen Reichshofrats ausgesetzt. Gleichwohl hat das Reichskammergericht gerade in seiner Sonderstellung ein eigenständiges Profil gewonnen und die deutsche Verfassungsgeschichte zutiefst beeinflußt - nach einem letzten Höhepunkt ging es mit dem Alten Reich unter. Man wird das Reichskammergericht nicht nur unter dem Gesichtspunkt von Niedergang und Insuffizienz sehen dürfen, sondern auch als eine der spezifischen und weit wirkenden Reichsinstitutionen des alten Reichsverbandes.

- 1) Zum Folgenden immer noch grundlegend: R. Smend, Das Reichskammergericht I: Geschichte und Verfassung, 1911, Neudruck 1965 (mehr nicht erschienen). Weiter: Bernhard Diestelkamp, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: H.-J. Becker u.a. (Hgg.), Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte, Festschr. f. A. Erler, 1976, S. 435 - 480; ders., Das Reichskammergericht im Rechtsleben des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation, Schriften. der Ges. f. Reichskammergerichtsforschung I, 1985; B. Heusinger, Vom Reichskammergericht, seinen Nachwirkungen und seinem Verhältnis zu den heutigen Zentralgerichten, 1972; S. Lorenz, Das Reichskammergericht. Ein Überblick über Geschichte, Rechtsgang und Archiv des Reichsgerichts mit besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, in: Zeitschr. f. württ. Landesgesch. 43, 1984, S. 175 - 203; F. Ranieri, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert, 2 Bde., 1985; ders., Die Tätigkeit des Reichskammergerichts und seine Inanspruchnahme während des 16. Jahrhunderts, in: B. Diestelkamp (Hg.), Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts, 1984, S. 41 - 73. K.-P. Schroeder, Das Reichskammergericht, in: Juristische Schulung 18, 1978, S. 368 - 372.
- 2) Vgl. F. Battenberg, Inventarisierung der Akten des ehemaligen Reichskammergerichts, in: Jahrb. d. Hist. Forschung in der Bundesrepublik Deutschland, 1984, S. 23 - 29; B. Diestelkamp, Bericht über das Projekt Sammlung von Quellen zur Tätigkeit der höchsten Gerichte im Alten Reich, in: Zeitschr. f. Rechtsgesch., (Germ.Abt.) 94, 1977, S. 450 - 466.
- 3) Dazu vor allem die Studien von Friedrich Battenberg: F. Battenberg, Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235 - 1451, 1974; ders., Das Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige 1235 - 1451, 1979; ders., Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert, 1981; ders., Die Gerichtstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451, 2 Bde., 1983; ders., Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter, 1986. Weiter P. Moraw, Zum königlichen Hofgericht im deutschen Spätmittelalter, in: Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 121, 1973, S. 307 - 317; ders., Noch einmal zum königlichen Hofgericht im deutschen Spätmittelalter in: Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 123, 1975, S. 103 - 114. Weiter die älteren Studien: O. Franklin, Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, 1871; ders., Das Reichshofgericht im Mittelalter, 2 Bde., 1867 / 1869; J. A. Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jahrhundert, 1865. Neuerdings grundlegend: B. Diestelkamp, Vom königlichen Hofgericht zum Reichskammergericht, in: G. Dilcher u. B. Diestelkamp (Hgg.), Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposion für A. Erler, 1986, S. 44 - 64.



- 4) Diestelkamp, Vom königlichen Hofgericht (wie Anm. 3), bes. S. 51 f.
- 5) Sigrid Jahns beschäftigt sich mit einer größer angelegten Studie über die Sozialgeschichte des Reichskammergerichtspersonals. Dazu einstweilen: S. Jahns, Die Assessoren des Reichskammergerichts in Wetzlar, Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 2, 1986; dies., Juristen im Alten Reich - Das richterliche Personal des Reichskammergerichts 1648 - 1806, in: B. Diestelkamp (Hg.), Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts, 1984, S. 1 - 40.
- 6) Nach der Zoneneinteilung von Peter Moraw, die sich über das 14. Jahrhundert ausdehnen läßt: P. Moraw, Landesgeschichte und Reichsgeschichte im 14. Jahrhundert, in: Jahrb. f. westdeutsche Landesgesch. 3, 1977, S. 1 - 191.
- 7) H. Duchhardt, Reichsritterschaft und Reichskammergericht, in: Zeitschr. f. Hist. Forschung 5, 1978, S. 315 - 337.
- 8) G. Pfeiffer, Studien zur Geschichte der fränkischen Reichsritterschaft, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 22, 1962, S. 173 - 280, hier: S. 269 - 278.
- 9) Dazu die Literatur bei: D. Willoweit, Die Entwicklung der Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: K. G. A. Jeserich, H. Pohl, G.-Ch. v. Unruh, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, 1983, S. 66 - 143.
- 10) Diestelkamp, Vom königlichen Hofgericht (wie Anm. 3), S. 57.
- 11) Ranieri, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption; ders., Tätigkeit. Filippo Ranieri beschäftigt sich intensiv mit quantitativen Untersuchungen zur Geschichte des Reichskammergerichts.
- 12) A. Grabner, Zur Geschichte des zweiten Nürnberger Reichsregiments 1521 - 1523, 1903, Neudruck 1965; V. v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment, Gründung und Verfall 1500 - 1502, 1883, Neudruck 1969; A. Laufs, Reichsregiment, in: HRG 4, Sp. 739 - 742.
- 13) Smend, Reichskammergericht, S. 100.
- 14) J. H. Harpprecht, Staats-Archiv des Reichs Cammer-Gerichts . . . ., Bd. 4, 1760.

- 15) E. Fabian, Urkunden und Akten der Reformationsprozesse am Reichskammergericht, am Kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil und an anderen Gerichten, Teil 1: Allgemeines, 1961; G. Dommasch, Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1534 - 1536, 1961; H. Buck, Die Anfänge der Konstanzer Reformationsprozesse. Österreich, Eidgenossenschaft und Schmalkaldischer Bund, 1510/22 - 1531, 1964; R. Schelp, Die Reformationsprozesse der Stadt Straßburg am Reichskammergericht zur Zeit des Schmalkaldischen Bundes (1524)/1531 - 1541 (1555), Diss. jur. Tübingen 1965. Zum Hintergrund: H. Römer, Die Einwirkungen der Reformation auf die Organisation und Besetzung des Reichskammergerichts, Diss. jur. Heidelberg 1931.
  
- 16) E. Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/29 - 1531/35, <sup>2</sup>1962; Th. A. Brady, Phases and Strategies of the Schmalkaldic League. A Perspective after 450 Years, in: Archiv f. Reformationsgesch. 74, 1983, S. 162 - 181; G. Schmidt, Die Freien und Reichsstädte im Schmalkaldischen Bund, in: V. Press/D. Stievermann (Hgg.), Martin Luther: Probleme seiner Zeit, 1986, S. 177 - 218.
  
- 17) Das Hofgericht Karls V. ist noch weitgehend unerforscht.
  
- 18) H. Rabe, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/48, 1971; V. Press, Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung, in: H. Lutz (Hg.), Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., 1982, S. 55 - 106.
  
- 19) E. J. K. v. Fahrenberg, Literatur des Kaiserlichen Reichskammergerichts, 1792, Neudruck 1972.
  
- 20) Zu Speyer neuerdings: Geschichte der Stadt Speyer, 2 Bde. <sup>2</sup>1983.
  
- 21) H. Rabe, Augsburger Religionsfriede und das Reichskammergericht 1555 - 1600, in: Festgabe für E. W. Zeeden, 1976, S. 260 - 280; H. Duchhardt, Der Kampf um die Parität im Kammerrichteramt zwischen Augsburger Religionsfrieden und Dreißigjährigem Krieg, in: Archiv f. Reformationsgesch. 69, 1978, S. 201 - 218.
  
- 22) Zum Reichshofrat grundlegend: O. v. Gschliesser, Der Reichshofrat, 1942; J. C. Herchenhahn, Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des Kaiserlichen Reichshofrats, 3 Bde., 1792/93. Ferner: K. S. Bader, die Rechtspre-



- chung des Reichshofrats und die Anfänge des territorialen Beamtenrechts, in: ders., Schriften zur Rechtsgeschichte I, 1984, S. 290 - 306; E. Bussi, Il diritto pubblico del Sacro romano imperio alla fine del XVIII secolo I, 1970, II, 1959; Moraw, Reichshofrat, in: HRG 4. Sp. 630 - 638; W. Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, 1965; ders., Prozeßgrundsätze und Stilus curiae am Reichshofrat, 1973; ders., Die Problematik der Nachprüfbarkeit von Urteilen des Reichshofrats und Reichskammergerichts durch Revision und Supplikation, in: Consilium magnum 1473 - 1973, 1977, S. 407 - 417.
- 23) H. Neuhaus, Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, 1977.
- 24) R. Evans, Rudolf II and his World. A Study in intellectual History, 1576 - 1612, 1973 (dt. 1980).
- 25) Dazu vorläufig: V. Press, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559 - 1619, 1970, S. 498 - 501; W. Hermkes, Das Reichsvikariat in Deutschland. Reichsvikare nach dem Tode des Kaisers von der Goldenen Bulle bis zum Ende des Reiches, 1962, S. 47 - 54. Ich gedenke, dieses Problem noch eingehender darzustellen.
- 26) Zu Soetern: J. Baur, Philipp von Sötern, geistlicher Kurfürst von Trier und seine Politik während des Dreißigjährigen Krieges, 2 Bde., 1897/1914; H. Weber, Frankreich, Kurtrier, der Rhein und das Reich 1623 - 1635, Pariser Historische Studien 9, 1969.
- 27) F. Dickmann, Der Westfälische Friede, <sup>4</sup>1977; A. Schindling, Der Westfälische Friede und der Reichstag, in: H. Weber (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, 1980, S. 113 - 153.
- 28) H. E. Feine, Zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches seit dem Westfälischen Frieden, in: Zeitschr. f. Rechtsgesch. (Germ. Abt.) 52, 1932, S. 65 - 133; V. Press, Die kaiserliche Stellung im Reich nach 1648 - Versuch einer Neubewertung, demnächst in: G. Schmidt (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich. Sammelband eines deutsch-amerikanischen Kolloquiums in Mainz, 17. - 20. September 1986.
- 29) F. Hertz, Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre politische Bedeutung, in: Mitt. des. Inst. f. öst. Gesch. 69, 1961, S. 331 - 362.

- 30) H. Rau, Geschichte der Reichsstadt Wetzlar vom Westfälischen Frieden bis zum Kommissionsvergleich zwischen Rat und Bürgerschaft (1648 - 1712), Diss. phil. Gießen 1928; K. Watz., Die Reichsstadt Wetzlar 1712 - 1756, Diss. phil. Gießen 1929; F. Bill, Die Reichsstadt Wetzlar vom Beginn des Siebenjährigen Krieges bis zum Reichsdeputationshauptschluß (1756 - 1803), Diss. phil. masch. Gießen 1938, MS im Stadtarchiv Wetzlar; Press, Wetzlar - Reichsstadt und Reich im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Mitt. des Wetzlarer Geschichtsvereins 31 (Festschrift H. Flender zum 70. Geburtstag), S. 57 - 101.
- 31) U. Eisenhardt (Hg.), Die kaiserlichen privilegia de non appellando, 1980; J. Weitzel, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland, 1976.
- 32) H. Duchhardt, Reichskammerrichter Franz Adolf Dietrich von Ingelheim (1659/1730 - 1742), in: Nass. Annalen 81, 1970, S. 173 - 202.
- 33) A. Winkler, Die Visitationen des Reichskammergerichts und die von 1713 bis auf Joseph II. (1765) währenden Vorbereitungen zur letzten Visitation, Schulprogramm Wien 1907. Zu früheren Visitationen: K. Mencke, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert, 1984.
- 34) S. Schumann, Joachim Mynsinger von Frundeck (1514 - 1588). Herzoglicher Kanzler in Wolfenbüttel - Rechtsgelehrter - Humanist. Zur Biographie eines Juristen im 16. Jahrhundert, 1983.
- 35) Vgl. die Bibliographie von Fahrenberg, wie Anm. 19.
- 36) S. Jahns, Die Universität Gießen und das Reichskammergericht, in: P. Moraw/V. Press (Hgg.), Academia Gissensis. Beiträge zur älteren Gießener Universitätsgeschichte, 1982, S. 189 - 219.
- 37) H. Gloël, Goethes Wetzlarer Zeit. Bilder aus der Reichskammergerichts- und Wertherstadt, 1911.
- 38) Vgl. die Anm. 30 zitierte Literatur. Zum preußischen Einfluß: S. Jahns, Brandenburg-Preußen im System der Reichskammergerichtspräsentationen 1648 - 1806, in: H. Weber (Hg.), Politische Ordnungen, S. 169 - 202.



- 39) K. O. Freiherr von Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776 - 1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, Bd. 1, 1967, S. 101 f. Dazu wichtig: A. Winkler, "Kaiser und Reich" und das Reichskammergericht zum Beginn der letzten Visitation des höchsten deutschen Reichsgerichts, Schulprogramm Wien 1906.
- 40) Die Visitation von 1767 bis 1776 hat ungeheure Aktenmassen produziert und ist daher noch nicht untersucht. Vgl. Winkler, "Kaiser und Reich"; Smend, Reichskammergericht, S. 233 - 238.
- 41) Aretin, Reich, S. 155 - 158.
- 42) V. Press, Friedrich der Große als Reichspolitiker, in: H. Duchhardt (Hg.), Friedrich der Große, Franken und das Reich, Bayreuther Historische Kolloquien 1, 1986, S. 25 - 56.
- 43) H. Carl, Die Aachener Mäkelei 1786 - 1792. Konfliktregelungsmechanismen im alten Reich, in: Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 92, 1985, S. 103 - 187.
- 44) Ein Beispiel: V. Press, Der hohenzollern-hechingische Landesvergleich von 1798. Reichsrecht und Untertanenvertretung im Zeichen der Französischen Revolution, in: Zeitschr. f. Hohenzollerische Geschichte 14, 1978 (1979), S. 77 - 108.
- 45) H. Strothotte, Die Exekution gegen Lüttich 1789 - 1792. Ein Beitrag zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, Diss. Bonn 1936.

- 10) H. H. ...
- 11) ...
- 12) ...
- 13) ...
- 14) ...
- 15) ...
- 16) ...
- 17) ...
- 18) ...
- 19) ...
- 20) ...
- 21) ...
- 22) ...
- 23) ...
- 24) ...
- 25) ...
- 26) ...
- 27) ...
- 28) ...
- 29) ...
- 30) ...
- 31) ...
- 32) ...
- 33) ...
- 34) ...
- 35) ...
- 36) ...
- 37) ...
- 38) ...
- 39) ...
- 40) ...
- 41) ...
- 42) ...
- 43) ...
- 44) ...
- 45) ...
- 46) ...
- 47) ...
- 48) ...
- 49) ...
- 50) ...
- 51) ...
- 52) ...
- 53) ...
- 54) ...
- 55) ...
- 56) ...
- 57) ...
- 58) ...
- 59) ...
- 60) ...
- 61) ...
- 62) ...
- 63) ...
- 64) ...
- 65) ...
- 66) ...
- 67) ...
- 68) ...
- 69) ...
- 70) ...
- 71) ...
- 72) ...
- 73) ...
- 74) ...
- 75) ...
- 76) ...
- 77) ...
- 78) ...
- 79) ...
- 80) ...
- 81) ...
- 82) ...
- 83) ...
- 84) ...
- 85) ...
- 86) ...
- 87) ...
- 88) ...
- 89) ...
- 90) ...
- 91) ...
- 92) ...
- 93) ...
- 94) ...
- 95) ...
- 96) ...
- 97) ...
- 98) ...
- 99) ...
- 100) ...





